



Fachbereich Soziales	Vorlagenart	Vorlagennummer
Verantwortlich: Hobro, Yvonne Datum: 01.12.2022	Beschlussvorlage	2022/425
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich		

Beratungsgegenstand:

Einrichtung eines regionalen Härtefallfonds "Energiepreissteigerung" und Abschluss der Verwaltungsvereinbarung mit dem Land Niedersachsen zur Erlangung des Landesanteils Härtefallfonds "Energiepreissteigerung"

Produkt/e:

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium
Ö	07.12.2022	Ausschuss für Finanzen, Personal, Innere Angelegenheiten und Digitalisierung

Anlage/n:

- Mustervereinbarung Land (Anlage 1)
- Übersicht Mittelverteilung (Anlage 2)

Beschlussvorschlag:

1. Die Verwaltung wird ermächtigt, mit dem Land die „Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Leistungen aus Landesmitteln für regionale Härtefallfonds zu Unterstützung von Menschen, die sich aufgrund der Energiepreissteigerung in finanzieller Notlage befinden und denen deshalb Strom- und Gassperren drohen“ (Landesanteil Härtefallfonds Energiepreissteigerung) zu schließen, soweit diese inhaltlich nicht wesentlich von der vorliegenden Entwurfsfassung abweicht.
2. Die Verwaltung wird ermächtigt Vereinbarungen mit den Energieversorgungsunternehmen gemäß der Vorgaben des Landes (§ 3 Abs. 3 Entwurf Landesanteil Härtefallfonds Energiepreissteigerung) abzuschließen.
3. Die Verwaltung veranschlagt im Haushalt 2023 einen Eigenanteil in Höhe von 1.153.159,87 Euro für einen Regionalen Energiefonds

Sachlage:

Das Land Niedersachsen plant regionale Härtefallfonds zu unterstützen. Hierfür hat es den Entwurf einer

Verwaltungsvereinbarung "Landesanteil Härtefallfonds Energiepreissteigerung" (Anlage 1) vorgelegt. Die Vereinbarung soll mit Landkreisen und kreisfreien Städten als Einzelvereinbarung abgeschlossen werden, sobald der Landtag den Nachtragshaushalt für die vorgesehenen Mittel in Höhe von 50 Mio Euro verabschiedet hat und der Entwurf der Vereinbarung endgültig abgestimmt ist.

Auf den Landkreis Lüneburg würde ein Anteil aus dem Härtefallfonds von 1.153.159,87 Euro entfallen (Anlage 2). Das Land erwartet vom Landkreis eine entsprechend hohe Beteiligung. Als dritte Säule der Finanzierung hat das jeweilige Energieversorgungsunternehmen, bei dem die Energieschulden bestehen, auf ein Drittel seiner Forderung zu verzichten, wenn Land und Landkreis gegenüber dem Energieversorger die Forderung zu zwei Dritteln erfüllen. Die Anforderungen auf Seiten des Energieschuldners, an die die Gewährung der Unterstützungsleistung geknüpft ist, ergeben sich aus § 2 des Entwurfs der Verwaltungsvereinbarung.

Der Zugang zum Härtefallfonds ist mehrstufig aufgebaut. Zunächst hat der jeweilige Versorger den Energieschuldner zu Stundung oder Ratenzahlung der Energieschulden oder zu Reduzierung von Abschlagszahlungen zu beraten. Ist dem Schuldner dies nicht möglich, so übergibt der Energieversorger den Fall an den zuständigen Landkreis. Dieser prüft zunächst die Bedürftigkeit der Person. Dafür darf diese nicht mehr als das durchschnittliche monatliche Nettoeinkommen vergleichbarer Haushalte in Niedersachsen zur Verfügung haben. Ferner darf kein eigenes Vermögen vorhanden sein und andere Hilfsmöglichkeiten wie staatliche Transferleistungen müssen vorrangig ausgeschöpft werden.

Für die Verwaltung bedeutet dies eine vollumfängliche Prüfung der Voraussetzungen jeglicher staatlichen Transferleistung aus dem SGB II und SGB XII und den Wohngeldgesetz. Darüber hinaus muss die Verwaltung mit dem jeweiligen Energieversorgungsunternehmen eine Vereinbarung treffen, wonach dieses versichert, dass Absprachen und Vereinbarungen zur Abwendung einer Energiesperre ausgeschöpft sind und es auf ein Drittel seiner Forderung verzichtet.

Es wird verwaltungsseitig davon ausgegangen, dass bei Prüfung der Voraussetzungen des Härtefallfonds die notwendige Hilfe bereits über die Sicherungsnetze der Sozialhilfe gewährt werden kann. Dies bedeutet aber auch, dass bedürftigen Personen, welche den Bezug von (laufender) Sozialhilfe oder Wohngeld ablehnen, aber grundsätzlich einen Anspruch auf diese hätten, nicht geholfen werden kann, da die Gewährung von Leistungen aus dem Härtefallfonds subsidiär gegenüber den Transferleistungen des sozialen Sicherungssystems ist.

Für die Mitarbeitenden des Landkreises ist die Einrichtung des Härtefallfonds mit erheblichem Mehraufwand verbunden. Neben den laufenden Fällen der Grundsicherung (knapp 950 laufende Fälle), des Wohngeldes (400 Fälle, wobei ab 1. Januar 2023 mit einem Anwachsen des Kreises der Berechtigten durch die Reform des Wohngeldgesetzes gerechnet wird) und der Hilfen zum Lebensunterhalt (knapp 100 Fälle) müssen diese, sobald die Abgabe durch den Energieversorger erfolgt ist, prüfen, ob die Voraussetzungen irgendeiner Sozialleistung gegeben sind, die die Sperre des Energieversorgers verhindern könnte.

Die Verwaltung weist darauf hin, dass die Prüfungen auf Leistungen nach dem SGB II ansonsten im Jobcenter durchgeführt werden und die Mitarbeitenden des Landkreises in diesem Rechtskreis keine Expertise besitzen.

Ferner müssen Vereinbarungen mit dem jeweiligen Energieversorger getroffen werden. Derzeit ist nicht ersichtlich, dass es eine rechtliche Verpflichtung der Energieversorger zur Beteiligung an den Härtefallfonds gibt. Die Bereitschaft der Energieversorger zur Beteiligung von einem Drittel ist allerdings zwingende Voraussetzung für die Auszahlung der Beteiligung des Landes.

Wegen des zu nicht sicheren aber zu erwartenden zusätzlichen erheblichen Aufwands wird vorgeschlagen, bei Bedarf im Sozialamt mit Beschlussfassung des Kreisausschusses eine zusätzliche E9c/A10-Kraft außerhalb des Stellenplanes einzusetzen, die dann im Haushalt 2024 in den Stellenplan aufgenommen und

mit einem KW-Vermerk März 2024 versehen wird.

Finanzielle Auswirkungen:

a) für die Umsetzung der Maßnahmen: 1.153.159,87 €

b) an Folgekosten: Ggf. für 1 Stelle
E 9c 68.530,00 €

c) Haushaltsrechtlich gesichert:

im Haushaltsplan veranschlagt

durch überplanmäßige/außerplanmäßige Ausgabe

durch Mittelverschiebung im Budget
Begründung:

Sonstiges: Änderungsliste HH-Plan 2023

d) mögliche Einnahmen:
wenn ja, umsatzsteuerliche Relevanz der Einnahmen:

ja

nein

klärungsbedürftig

Klimawirkungsprüfung:

Hat das Vorhaben eine Klimarelevanz?

keine wesentlichen Auswirkungen

positive Auswirkungen (Begründung)

negative Auswirkungen (Begründung)

Begründung:

– Muster (Stand: 23.11.2022) –

**Verwaltungsvereinbarung
über die Gewährung von Leistungen aus Landesmitteln für regionale
Härtefallfonds zur Unterstützung von Menschen, die sich aufgrund der
Energiepreissteigerungen in finanzieller Notlage befinden und denen deshalb
Strom- oder Gassperren drohen
(Landesanteil Härtefallfonds Energiepreissteigerung)**

Das Land Niedersachsen
vertreten durch das
Ministerium für Soziales,
Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
Hannah-Arendt-Platz 2
30159 Hannover

- nachstehend „Land“ genannt –

und

[der Landkreis xy/ die kreisfreie Stadt xy/ die Region Hannover]

- nachstehend „Kommune“ genannt –

schließen die nachstehende Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Erstattung von Unterstützungsleistungen, die im Rahmen von regionalen Härtefallfonds gewährt wurden.

Präambel

In der gemeinsamen Erklärung vom 9.8.2022 „Niedersachsen – Gemeinsam durch die Energiekrise“ ist vereinbart worden, dass das Land regionale Härtefallfonds unterstützt, die dazu dienen konkret drohende Energiesperren von Privatpersonen abzuwenden und sich zu einem Drittel an deren Kosten beteiligt. Die Härtefallfonds im Sinne der gemeinsamen

Erklärung sind nicht als Ersatz der auf Bundesebene beschlossenen Unterstützungsmaßnahmen zur Abfederung sozialer Härten vorgesehen, sondern sollen neben den Leistungen der sozialen Sicherungssysteme und den Maßnahmen des Bundes ergänzend subsidiär dort greifen, wo trotz der Leistungen und Unterstützungsmaßnahmen etwaige Härtefälle verbleiben. Das Land stellt den Kommunen hierfür insgesamt bis zu 50 Mio. Euro zur Verfügung.

§ 1 Zweck der Vereinbarung

Zur Abwendung konkret drohender Energiesperren unterstützt das Land die kommunalen Gebietskörperschaften, die Unterstützungsleistungen aus regionalen Härtefallfonds im Sinne dieser Vereinbarung gewähren, und erstattet aus Gründen der Billigkeit aus Landesmitteln einen Teil der gewährten Unterstützungsleistungen.

§ 2 Gegenstand der Erstattung

1. Die Erstattung wird für einen Teil der Unterstützungsleistungen erbracht, die bedürftigen Personen als Begünstigten aus dem regionalen Härtefallfonds gewährt wurden.

Erstattungen erfolgen nur für Unterstützungsleistungen aus regionalen Härtefallfonds, die die nachfolgenden Anforderungen erfüllen:

- Aus dem regionalen Härtefallfonds dürfen Unterstützungsleistungen nur an bedürftige natürliche Personen erfolgen, die ihren Wohnsitz in der Kommune haben, und bei denen im Zeitpunkt der Antragstellung eine finanzielle Notlage besteht. Eine finanzielle Notlage im Sinne dieser Vereinbarung liegt dann vor, wenn es der bedürftigen Person aufgrund der Preissteigerungen nicht möglich ist, die Energiekosten aus ihrem Einkommen oder vorhandenen Vermögen zu decken und deshalb die Verhängung einer Energiesperre konkret droht. Eigenes Vermögen, das zu einem Ausgleich der finanziellen Notlage eingesetzt werden kann, muss vorrangig eingesetzt werden. Hinsichtlich des dabei zu berücksichtigenden Vermögens sind die Vorschriften des SGB II in ihrer jeweiligen Fassung¹ entsprechend anzuwenden.
- Aus dem regionalen Härtefallfonds dürfen Unterstützungsleistungen nur gewährt werden, wenn zuvor andere Hilfsmöglichkeiten vorrangig ausgeschöpft worden sind. Hierzu zählen Absprachen und Vereinbarungen mit Energieversorgungsunternehmen zur Abwendung der angedrohten Energiesperre (Stundungen, Ratenzahlungen,

¹ Die Parteien der Verwaltungsvereinbarung sind sich einig, dass die Vorschriften des SGB II hinsichtlich des zu berücksichtigenden Vermögens ohne die Regelungen einer ggf. neu eingeführten Karenzzeit angewendet werden.

Reduzierung von Abschlagszahlungen), die Inanspruchnahme von staatlichen Transferleistungen sowie von sonstigen öffentlich-rechtlichen Leistungen oder Billigkeitsleistungen, die der Abfederung der Preissteigerungen dienen. Ein Anspruch auf staatliche Transferleistung oder sonstige öffentlich-rechtliche Leistungen, deren Einsatz oder Verwirklichung die drohende Energiesperre abgewendet hätte, darf zum Zeitpunkt der Hilfestellung aus dem regionalen Härtefallfonds nicht bestanden haben.

- Die aus dem regionalen Härtefallfonds gewährten Unterstützungsleistungen dürfen ausschließlich dazu dienen, konkret drohende Energiesperren abzuwenden. Hierfür muss eine konkrete Zahlungsaufforderung über erhöhte Abschlagszahlungen oder eine Nachzahlung im Rahmen der Jahresendabrechnung bestehen, die erstmals nach dem 1.10.2022 und bis zum 31.12.2023 gestellt wurde. Ausgeglichen werden durch die Unterstützungsleistungen Energiekosten (ausschließlich Gas und Strom) für Heizung, Warmwasser oder Haushaltsstrom. Nicht umfasst sind Kosten von Investitions- oder Erhaltungsmaßnahmen für Heizungs- und Stromanlagen. Dass eine berechnete Zahlungsaufforderung vorliegt, ist der Kommune sowohl von dem Energieversorgungsunternehmen mittels Prüfung der Forderung im „Vier-Augen-Prinzip“ sowie durch die bedürftige Person, zu deren Gunsten die Unterstützungsleistung gezahlt werden soll, zu bestätigen.

1.1. Die Unterstützungsleistung aus dem regionalen Härtefallfonds wird je Haushalt und je Energieart einmalig gewährt. Eine Unterstützungsleistung aufgrund erhöhter Abschlagszahlungen darf neben den bis zur Gewährung aufgelaufenen Abschlagsbeträgen auch max. zwei zukünftige Abschläge umfassen. Unterstützungsleistungen werden nicht für Forderungen für Energielieferungen gewährt, die für eine gewerbliche, selbständige oder land- und forstwirtschaftliche Tätigkeit erfolgt sind, es sei denn, dass der Energieverbrauch nicht von dem Verbrauch für die private Lebensführung getrennt ist und der private Anteil des Energieverbrauchs 50% übersteigt.

1.2. Von Unterstützungsleistungen ausgeschlossen sind Haushalte, die über mehr als das durchschnittliche monatliche Nettoeinkommen vergleichbarer Haushalte in Niedersachsen, das sich aus den Daten des Landesamts für Statistik Niedersachsen von 2021 ergibt, verfügen. Das Land stellt der Kommune zur Berechnung des jeweiligen durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommens vergleichbarer Haushalte ein Excel-basiertes Berechnungsinstrument zur Verfügung.

§ 3 Voraussetzung für die Erstattung

1. Die Kommune gewährleistet die Einhaltung der Anforderungen nach § 2 bei der Gewährung der Unterstützungsleistungen. Sie hält Nachweise für die Anforderungen nach § 2 Nr. 1., 1. Spiegelstrich sowie § 2 Nr. 1.2 vor. Die Nachweise sollen die Einkommensnachweise der letzten drei Monate und den letzten Steuerbescheid der erwerbstätigen Haushaltsmitglieder, sowie eine rechtsverbindliche, schriftliche Glaubhaftmachung der Vermögensverhältnisse der bedürftigen Personen umfassen.
2. Die Kommune und das betroffene Energieversorgungsunternehmen müssen gemeinsam die Kosten tragen, die in Verbindung mit den aus dem regionalen Härtefallfonds gewährten Unterstützungsleistungen für die Abwendung der Energiesperren entstehen. Zu den Kosten zählen sowohl schuldbefreiende Geldzahlungen zu Gunsten der bedürftigen Personen an die Energieversorgungsunternehmen als auch Forderungsverzichte von den Energieversorgungsunternehmen selbst ohne die Umsatzsteuer, die tatsächlich nicht entsteht oder berichtigt werden kann.
3. Mit den betroffenen Energieversorgungsunternehmen muss eine Vereinbarung bestehen, dass diesen die vorrangige Prüfung von Absprachen und Vereinbarungen zur Abwendung einer Energiesperre obliegt und erst nach Ausschöpfen aller dortigen Möglichkeiten (Stundungen, Ratenzahlungen, Reduzierung von Abschlagszahlungen) eine Abgabe an die Kommune zur Prüfung einer Unterstützungsleistung aus dem regionalen Härtefallfonds erfolgt sowie dass das jeweilige Energieversorgungsunternehmen für die Dauer des Prüfverfahrens über die Gewährung von Unterstützungsleistungen aus dem regionalen Härtefallfonds gegenüber der betroffenen Person keine Energiesperren setzt.
4. Die Auszahlung von Unterstützungsleistungen im Rahmen des regionalen Härtefallfonds müssen von der Kommune schuldbefreiend zu Gunsten der bedürftigen Person direkt auf das Kundenkonto beim Energieversorgungsunternehmen überwiesen worden sein. Die Kommune hat über Absprachen mit dem Energieversorgungsunternehmen und Benennung des konkreten Verwendungszwecks sicherzustellen, dass die Unterstützungsleistungen ausschließlich zur Tilgung einer Forderung im Sinne von § 2 Nr. 1., 3. Spiegelstrich verwendet werden.

§ 4 Art und Umfang, Höhe der Erstattung

1. Die Erstattungszahlung wird als nicht rückzahlbarer, anteiliger Zuschuss gewährt.

2. Die Höhe der Erstattung beträgt 1/3 der Kosten nach § 3 Nr. 2., die entstanden sind, um die drohende Energiesperre abzuwenden.

3. Das maximale Volumen der Erstattung im Erstattungszeitraum, das auf die Kommune entfällt, ergibt sich aus der Anlage.

§ 5 Verfahren und Durchführung der Erstattung

1. Erstattungsbehörde ist das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie, Domhof 1, 31134 Hildesheim.

2. Erstattungsanträge sind bei der Erstattungsbehörde schriftlich zu stellen. Die für die Antragstellung und die Auszahlungsanforderung erforderlichen Formulare für die Abgabe der benötigten Erklärungen werden von der Erstattungsbehörde auf Anforderung bereitgestellt. Die Auszahlung der Erstattung erfolgt quartalsweise, erstmals zum 15.01.2023.

3. Die Kommune muss die Erstattungsanträge und die begründenden Unterlagen spätestens am 31.03.2024 bei der Erstattungsbehörde vorlegen.

4. Die Richtigkeit der getätigten Ausgaben für die Unterstützungsleistungen und die Höhe von etwaigen Forderungsverzichten der Energieunternehmen in diesem Zusammenhang muss durch die Kommune schriftlich bestätigt werden. Daneben ist eine Auflistung vorzulegen, die die Einzelfälle der Unterstützungsleistungen aufgeschlüsselt nach Namen der natürlichen Person und Höhe der gewährten Unterstützungsleistung enthält. Die Erstattungsbehörde stellt für diese Auflistung ein Muster bereit. Eine Zusicherung für das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 3 Nr. 1 kann für die Gesamtheit der in der Auflistung genannten Einzelfälle erfolgen.

5. Die Kommune verpflichtet sich, der Erstattungsbehörde unverzüglich mitzuteilen, wenn sich für die Erstattung maßgebliche Umstände ändern oder wegfallen. Überzahlungen sind von der Kommune zu erstatten.

6. Die Erstattungsbehörde ist berechtigt, Akten, Belege und sonstige Verwaltungsunterlagen anzufordern sowie die Angaben vor Ort zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Kommune hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Außerdem ist sie verpflichtet, alle Unterlagen, die

für die Erstattung und für den Nachweis notwendig waren, für zehn Jahre nach Vorlage des Nachweises aufzubewahren, sofern nicht nach anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

§ 6 Geltungsdauer

Diese Verwaltungsvereinbarung tritt am Tag der Unterzeichnung in Kraft und mit Ablauf des 30.06.2024 außer Kraft.

§ 7 Schriftform

Änderungen oder Ergänzungen dieser Verwaltungsvereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Verwaltungsvereinbarung unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommenden wirksamen Regelung zu treffen.

Ort, den

Für das Ministerium für Soziales,
Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung

[Name]

Für [den Landkreis xy/ die kreis-
freie Stadt/ die Region Hannover]

[Name]

Anlage

Bevölkerung in Niedersachsen am 31.12. 2021 (Gebietsstand: 1.11.2021)

Amtlicher Gemeindegeschlüssel	Niedersachsen Statistische Region Landkreis/kreisfreie Stadt Einheits-/Samtgemeinde	Einwohnerinnen und Einwohner		Anteilige Mittel des Härtefallfonds (50 Mio. Euro) gemessen an der Bevölkerung
		Insgesamt	Anteil an Niedersachsen insgesamt	
		Anzahl	%	Euro
101	Braunschweig, Stadt	248 823	3,10	1.549.906,81
102	Salzgitter, Stadt	103 694	1,29	645.905,07
103	Wolfsburg, Stadt	123 949	1,54	772.072,51
151	Gifhorn	177 919	2,22	1.108.249,11
153	Goslar	134 050	1,67	834.991,17
154	Helmstedt	91 379	1,14	569.195,51
155	Northeim	131 765	1,64	820.758,01
157	Peine	136 960	1,71	853.117,42
158	Wolfenbüttel	119 224	1,49	742.640,71
159	Göttingen	323 661	4,03	2.016.069,20
241	Hannover, Region	1 157 541	14,42	7.210.268,65
251	Diepholz	218 839	2,73	1.363.137,88
252	Hamelnd-Pyrmont	148 963	1,86	927.883,55
254	Hildesheim	274 773	3,42	1.711.548,14
255	Holzminde	69 862	0,87	435.167,12
256	Nienburg (Weser)	121 773	1,52	758.518,31
257	Schaumburg	158 108	1,97	984.847,32
351	Celle	179 915	2,24	1.120.682,11
352	Cuxhaven	199 603	2,49	1.243.317,73
353	Harburg	257 548	3,21	1.604.254,42
354	Lüchow-Dannenberg	48 472	0,60	301.929,82
355	Lüneburg	185 129	2,31	1.153.159,87
356	Osterholz	115 054	1,43	716.665,98
357	Rotenburg (Wümme)	165 001	2,06	1.027.783,50
358	Heidekreis	142 912	1,78	890.192,15
359	Stade	206 496	2,57	1.286.253,91
360	Uelzen	92 894	1,16	578.632,37
361	Verden	138 507	1,73	862.753,61
401	Delmenhorst, Stadt	77 522	0,97	482.880,91
402	Emden, Stadt	49 523	0,62	308.476,45
403	Oldenburg (Oldb), Stadt	170 389	2,12	1.061.345,10
404	Osnabrück, Stadt	165 034	2,06	1.027.989,05
405	Wilhelmshaven, Stadt	75 027	0,93	467.339,67
451	Ammerland	126 475	1,58	787.806,85
452	Aurich	190 425	2,37	1.186.148,40
453	Cloppenburg	173 980	2,17	1.083.713,27
454	Emsland	331 397	4,13	2.064.256,39
455	Friesland	98 971	1,23	616.485,72
456	Grafschaft Bentheim	138 722	1,73	864.092,84
457	Leer	172 421	2,15	1.074.002,33
458	Oldenburg	132 091	1,65	822.788,65
459	Osnabrück	361 550	4,50	2.252.078,01
460	Vechta	144 805	1,80	901.983,56
461	Wesermarsch	88 430	1,10	550.826,33
462	Wittmund	57 455	0,72	357.884,50

Stand: 23.11.2022

Soweit Kommunen gegenüber dem Land verbindlich erklären, keinen Härtefallfonds einzurichten, der den Anforderungen des Landes entspricht, erhöhen sich die Anteile der teilnehmenden Kommunen. Die Anlage wird dann entsprechend angepasst.